

§ 14 GStDVDV — Ausbildungsakte

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Steuerdienst des Bundes

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.01.2024. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Das Bundeszentralamt für Steuern führt für jede Anwältin und jeden Anwärter eine Ausbildungsakte.
- (2) Die Betroffenen können auf Antrag Einsicht in ihre Ausbildungsakte nehmen. Die Einsichtnahme ist in der Ausbildungsakte zu vermerken.
- (3) Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes wird die Ausbildungsakte fünf Jahre aufbewahrt und sodann vernichtet.

Zitiervorschlag: § 14 GStDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/gstdvkv--2017/14>